

2. Fall

„Der kreative Steuerberater“

Der Steuerberater X verfügt über einen großen Kundenstock. Seine Klienten sind sehr zufrieden mit ihm. Selbst in heiklen Situationen gelingt es ihm aufgrund seiner „hervorragenden Kontakte nach Wien“ drohende Betriebsprüfungen und Finanzstrafverfahren noch abzuwenden.

Im September 2007 berichtet X dem Großindustriellen A, dass die Gefahr besteht, dass gegen ihn die Finanzstrafbehörde Ermittlungen einleitet. Man müsse sofort Selbstanzeige erstatten und den gesamten Hinterziehungsbetrag in Höhe von EUR 70.000,00 wiedergutmachen. Bereitwillig überweist A das Geld auf das Konto von X.

Gleichzeitig offenbart X seinem Klienten A, dass für das Jahr 2006 aufgrund verdeckter Gewinnausschüttungen Steuernachzahlungen in Höhe von EUR 37.000,00 fällig sind. Zum Beweis dafür legt X den Einkommenssteuerbescheid 2006 des Finanzamtes vor, wonach dieser Betrag sofort nachzuzahlen sei.

A meinte darauf, dass er im Jahr 2005 einen „Krisenfonds“ für derartige Angelegenheiten bei X angelegt habe und ihm dazu damals EUR 50.000,00 auf ein Treuhandkonto überwiesen habe. X entgegnete darauf, dass dieses Geld bereits für die Entrichtung der Erbschaftssteuer im Jahr 2005 verwendet wurde.

Daraufhin wurde A misstrauisch, da er nie eine Erbschaft gemacht hatte. Er löste sofort das Vollmachtsverhältnis mit X auf und wechselte zu einem anderen Steuerberater. Weitere Ermittlungen der Kriminalpolizei haben daraufhin ergeben, dass weder ein Finanzstrafverfahren gedroht hat, noch eine Erbschafts- oder Einkommenssteuernachzahlung zu leisten war. Der echte Einkommenssteuerbescheid wies vielmehr eine Gutschrift in Höhe von EUR 5.000,00 auf. Es stellte sich heraus, dass X sämtliche Gelder für seinen aufwändigen Lebensstil verwendet hat.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von X!